

2016-0937

Überprüfung Parkraumkonzept und Parkierungsreglement; Anpassung Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und die Leistung von Ersatzabgaben (Parkierungsreglement)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Die unterbreiteten Anpassungen zum Parkierungsreglement umfassen folgende Schwerpunkte:

- Umsetzung der Massnahme "Überarbeitung des bestehenden Parkierungsreglements" gemäss Vorgabe des kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV)
- Beibehaltung der Grundsätze für die Regelung des Ruhenden Verkehrs
- Grundsätzliche Beibehaltung der bestehenden Gebührenrahmen
- Reglementarische Anpassungen aufgrund von Erkenntnissen der Vollzugsstellen
- Berücksichtigung von zukünftigen elektronisch unterstützten Bewirtschaftungs- und Kontrollmöglichkeiten
- Regelung von Parkierungsanlagen auf privatem, dem Gemeingebrauch gewidmeten Grund (Kundenparkfelder)
- Integration des Standorttypenplans für eine flexiblere Regelung der Pflichtparkplätze gemäss Baugesetz

1 Einleitung / Ausgangslage

Am 4. Dezember 1997 hat der Einwohnerrat von Wettingen dem damaligen Parkraumkonzept zugestimmt. Seit 1. Juli 1998 wird das Siedlungsgebiet in die bewirtschafteten Parkraumzonen 1 (monetäre Bewirtschaftung mit Parkuhren) und 2 (monetäre Bewirtschaftung mit blauer Zone) eingeteilt. Im übrigen Gebiet, Zone 3, ist das gebührenfreie Parkieren während des Tages erlaubt. Im ganzen Siedlungsgebiet gilt die Gebührenpflicht für das Dauerparkieren während der Nacht. Das aktuelle Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und die Leistung von Ersatzabgaben (Parkierungsreglement) ist seit 4. Dezember 1997 in Kraft.

Mit der Verabschiedung des kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV), welcher nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 23. Juni 2016 und dem Kanton am 27. Juni 2016 dem Einwohnerrat am 1. September 2016 zur Kenntnisnahme unterbreitet wurde, liegt die behördenverbindliche Verpflichtung vor, die darin enthaltenen Massnahmen umzusetzen.

Das im Kapitel 5.9, I. Ruhender Verkehr bearbeitete Handlungsfeld sieht unter anderem die Überarbeitung des bestehenden Parkierungsreglements bis 2018 vor.

Der Gemeinderat hat unter Führung der zuständigen Ressortleitung eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Regionalpolizei Wettingen-Limmattal und der Bau- und Planungsabteilung, mit der Umsetzung betraut. Die in der Vergangenheit über die Verkehrskommission behandelten Problemstellungen beim ruhenden Verkehr wurden in der Überarbeitung berücksichtigt.

2 Erkenntnisse der Überprüfung

Die Überprüfung hat aufgezeigt, dass die Grundsätze des bestehenden Parkierungsreglements beibehalten werden können. Wettingen wird weiterhin in zwei Zonen die Bewirtschaftung der Parkflächen durchführen und in einer dritten Zone, das kostenlose Tagesparkieren zulassen. Weiterhin bleibt im gesamten Siedlungsgebiet das gebührenpflichtige Nachtparkieren bestehen. Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass die bestehenden Gebührenrahmen mehrheitlich unverändert übernommen werden können. Die Gebührenrahmen beim Dauerparkieren von Motorrädern sowie das befristete Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen wurde neu ins Reglement aufgenommen. Parkierungsanlagen auf privaten, dem Gemeindegebrauch gewidmeten Flächen (öffentliche Flächen) werden der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

Im Wesentlichen sind folgende Anpassungen erwähnenswert:

§ 2 Parkieren auf öffentlichem und privatem, dem Gemeingebrauch gewidmeten Grund

Die monetäre Parkplatzbewirtschaftung von Kundenparkplätzen auf privatem, dem Gemeingebrauch gewidmeten Grund, wurde bislang im Baubewilligungsverfahren einzelfallweise verfügt. Mit der Überarbeitung wird nun die Gebührenpflicht für solche Anlagen richtigerweise im Parkierungsreglement festgesetzt.

§ 7 Anwohner und Anwohnerinnen

Um die angestrebte Harmonisierung der vorhandenen Ausnahmen beim Ausstellen von Tagesparkkarten einheitlicher regeln zu können, wurde § 7 Abs. 2 "Andere Berechtigte" mit dem Zusatz "Institutionen, die einen öffentlichen Auftrag ausführen" ergänzt. Damit kann zukünftig auf die Mehrheit der heute durch den Gemeinderat ausgestellten Ausnahmegewilligungen für den Bezug von Tagesparkkarten verzichtet werden. Für Ausnahmen bleibt aber auch zukünftig eine Regelung durch den Gemeinderat bestehen.

§ 10 Dauerparkkarten

Aufgrund der zukünftig zu erwartenden elektronischen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wurde § 10 entsprechend offen formuliert. Ausserdem werden die Vollzugsprobleme beim Ausstellen von Dauerparkkarten durch eine klarere Formulierung behoben.

§ 13 Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhänger und Wohnwagen

Das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund wird klarer geregelt. Mit der aktuellen Regelung wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass häufig öffentliche Parkplatzanlagen zum Dauerparkieren solcher Fahrzeuge verwendet wurden. Die neue Regelung sieht daher vor, dass im Sinne einer Ausnahme eine befristete Parkierung bewilligt werden kann. Ausserdem gibt die Vergabestelle den dafür zu benützenden Parkplatz vor.

§ 14^{bis} Bewirtschaftung allgemein zugänglicher privater Parkieranlagen (Kundenparkfelder)

Mit dem überarbeiteten Parkierungsreglement sind auch die allgemein zugänglichen privaten Parkieranlagen (Kundenparkfelder) bewirtschaftungspflichtig (§ 1 Abs. 2). Dies gilt sowohl für bestehende Anlagen wie auch bei Neuanlagen. Im § 22^{bis} ist für bereits bestehende oder bewilligte Anlagen eine Frist zur Umsetzung festgesetzt. Sollte ein betroffener Grundeigentümer mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, stehen ihm, analog dem Baubewilligungs- und/oder Verfügungsverfahren, sämtliche Rechtswege offen.

§ 15 Gebührenansätze

Aufgrund der Einbindung des Standorttypenplans in das Parkierungsreglement ist der entsprechende formale Hinweis auszuweisen.

Es ist festzustellen, dass vermehrt Motorräder auf öffentlichem Grund (zum Beispiel Gehwegen, Parkplatznischen etc.) abgestellt werden. Motorräder (nicht Motorfahräder) sind laut Strassenverkehrsgesetz Motorfahrzeuge und sind dem Personenwagen gleichgestellt. Für das Dauerparkieren von Motorrädern ist ein entsprechender Gebührenrahmen definiert.

In Anlehnung an § 13 wurde der Gebührenrahmen für Anhänger, Auflieger, Wohnwagen und dergleichen in einem eigenen Absatz unter "*Befristetes Parkieren auf öffentlichen Flächen (§13)*" festgelegt.

Im Grundsatz soll die Parkraumzone 1 dem Kurzparkieren dienen, damit das beschränkte öffentliche Parkplatzangebot in der Kernzone rege umgesetzt werden kann. Langzeitparkplätze sollen daher mehrheitlich in der Parkraumzone 2 angeboten werden. Der bestehende Gebührenrahmen für Langzeitparkplätze in der Parkraumzone 1 wurde moderat nach oben angepasst.

§ 16 Bezug von Parkkarten

§ 16 wird aufgehoben. Die Bezugsvorgaben zum Erwerb einer Parkkarte werden im § 10 geregelt.

§ 17 Rückerstattungen

Der Gebührenrahmen für die Bearbeitungsgebühr bei Rückerstattungen ist im aktuellen Reglement hoch angesetzt und wird entsprechend nach unten angepasst.

§ 18 Ersatzabgaben

Die rechtliche Festschreibung für die Leistung von Ersatzabgaben ist im Baugesetz (BauG) in § 58, Ersatzabgaben, und § 169 Abs. 4, Übergangsrecht, geregelt. Auf eine zusätzliche Regelung im kommunalen Parkierungsreglement ist zu verzichten. Der § 18 wird aufgehoben.

§ 19 Höhe der Ersatzabgabe

In Ergänzung zur rechtlichen Regelung der Leistung von Ersatzabgaben im Baugesetz (BauG) ist im Parkierungsreglement der Rahmen der Ersatzabgaben unter Berücksichtigung der Bauzonen festgelegt. Die Zonenbezeichnung K1 und K2 (Kernzone) werden auf den aktuellen

Bauzonenplan in die Zone ZB (Zone Bahnhofareal) und Zone ZL (Zone Landstrasse) angepasst. Die Gebührenrahmen bleiben unverändert bestehen.

§ 21 Vereinbarung über Mehrfachnutzung

Laut § 58Baugesetz (BauG) sind nicht erstellte, verordnete Parkplätze mittels Ersatzabgabe zu begleichen (Abgabepflicht). Andere Entschädigungsformen, wie zum Beispiel mittels Vereinbarung einer Mehrfachnutzung, sind rechtlich nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde wird § 21 aufgehoben.

§ 21a Standorttypenplan

In Zusammenhang mit der Teiländerung Nutzungsplanung Landstrasse wurde für die Gesamtgemeinde eine flexiblere Regelung bezüglich der Anzahl Pflichtparkplätze eingeführt, die den Bauherrschaften mehr Spielräume eröffnet. Massgebend hierfür ist der Standorttypenplan. Dieser zeigt die Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen und dem Fuss- und Veloverkehr auf und berechtigt, je nach Standorttyp, zu unterschiedlich starker Abminderung der Pflichtparkplätze.

Der Standorttypenplan wird aus Gründen der einfacheren Nachführbarkeit - zum Beispiel bei Änderungen im ÖV-Angebot - in einem Instrument verankert, das allein in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt. Daher wird er dem Parkierungsreglement angegliedert und in der Bau- und Nutzungsordnung (Genehmigungsinstanz: Kanton) nur als Orientierungsinhalt aufgeführt.

§ 22^{bis} Schlussbestimmungen

Nicht nur für Neuanlagen sondern auch für bereits bestehende oder bewilligte allgemein zugängliche Parkierungsanlagen gilt mit dem neuen Reglement die Bewirtschaftungspflicht (§ 14). Für die nun nachträglich zu regelnden bestehenden Anlagen ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 festgelegt.

§ 23 Inkrafttreten

Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

3 Schlussfolgerung

Mit dem vorliegenden Reglement werden die beim Vollzug festgestellten Unklarheiten und Probleme des bestehenden Reglements bereinigt und bei Notwendigkeit eindeutiger geregelt. Die Gebührenpflicht für bestehende und neu zu erstellende Parkierungsanlagen auf privatem, dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Grund (Kundenparkfelder) wird integriert. Ausserdem wird der zukünftigen elektronischen Bewirtschaftung sowie den elektronisch unterstützten Kontrollmöglichkeiten durch die im Reglement offene Formulierung Rechnung getragen. Mit der Integration des Standorttypenplans können zukünftig Pflichtparkplätze gemäss Baugesetz flexibler gehandhabt werden. Veraltete Gesetzes- und Verordnungsbezüge wurden zudem aktualisiert. Das vorliegende Reglement wurde abschliessend einer juristischen Prüfung unterzogen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Das revidierte Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und die Leistung von Ersatzabgaben (Parkierungsreglement) wird genehmigt.

Wettingen, 2. August 2018

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und die Leistung von Ersatzabgaben (Parkierungsreglement), Synopse

Aktenauflage:

- Einteilung Parkraumzonen, Teilplan ruhender Verkehr KGV (Anhang I)
- Standorttypenplan (Anhang II)
- Gebührentarife (Anhang III)